



Satzung der Stadt Trostberg  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der städtischen  
Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit im Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten .....3  
§ 2 Gebührenschuldner .....3  
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr .....3  
§ 4 Grabnutzungsgebühr .....4  
§ 5 Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren.....5  
§ 6 Verwaltungsgebühren .....6  
§ 7 Inkrafttreten.....6

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Trostberg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt Trostberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Städtische Friedhöfe Trostberg mit Leichenhaus und Aussegnungshalle und Friedhof Deinting mit Leichenhaus) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6).

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5 Abs. 2 bis 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen Trostberg und Deinting beträgt die Gebühr pro Grabstätte und Jahr bzw. Nutzungsdauer

<b>Gräber für Erdbestattung, Ruhefrist 15 Jahre</b>	Pro Jahr	Pro Nutzungsdauer
Einzelgrab für 2 Erdbestattungen	72,00 €	1.080,00 €
Einzelgrab mit Grabkreuz für 2 Erdbestattungen	255,00 €	3.825,00 €
Kindergrab, Ruhefrist 10 Jahre	33,00 €	330,00 €
Doppelgrab für 4 Erdbestattungen	144,00 €	2.160,00 €
Dreifachgrab für 6 Erdbestattungen	216,00 €	3.240,00 €
Vierfachgrab für 8 Erdbestattungen	288,00 €	4.320,00 €
<b>Gräber für Urnenbestattung, Ruhefrist 10 Jahre</b>		
Urnennische in Urnenwand für 2 Urnenbestattungen	65,00 €	650,00 €
Urnennische in Urnenwand für 4 Urnenbestattungen	130,00 €	1.300,00 €
Urnengrab in S, SCH, ST für 4 Urnenbestattungen	126,00 €	1.260,00 €
Grab in Urnenschnecke für 4 Urnenbestattungen	214,00 €	2.140,00 €
Anonymes Urnengrab für 1 Urnenbestattung	25,00 €	250,00 €
Baumbestattungsgrab für 1 Urnenbestattung	203,00 €	2.030,00 €
Urnengrab in Ruhegemeinschaftsgrabanlage für 1 Urnenbestattung	115,00 €	1.150,00 €
Urnengrab mit Steinkreuz für 2 Urnenbestattungen	50,00 €	500,00 €
Urnenstele in Deinting für 4 Urnenbestattungen	102,00 €	1.020,00 €
Urnengrab in der Urnenring-Gemeinschaftsgrabanlage für 2 Urnenbestattungen	198,00 €	1.980,00 €
Urnengrab in der Stelengrabanlage für 2 Urnenbestattungen	185,00 €	1.850,00 €

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung des Grünguts von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Einzelgräber mit Grabkreuz ist zusätzlich abgegolten die Nutzung des Grabkreuzes für die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit der Verlängerung.
- (4) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Urnenerdgräber in der Ruhegemeinschaftsgrabanlage ist zusätzlich abgegolten die jährliche gärtnerische Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes.
- (5) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Baumurnengräber ist zusätzlich die Nutzung der dazugehörigen Liegesteine abgegolten.
- (6) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Urnengräber in der Urnenring-Gemeinschaftsgrabanlage sind zusätzlich die Schriftplatten sowie die jährliche gärtnerische Pflege abgegolten.

- (7) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Urnengräber in der Stelengrabanlage ist zusätzlich die jährliche gärtnerische Pflege abgegolten. Die Stelen sind von den Grabnutzungsberechtigten zusätzlich zu erwerben.
- (8) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss bei Erdgräbern für 15 Jahre erworben werden; bei einem Kindergrab verkürzt sich die Zeit auf 10 Jahre. Bei Aschenresten in Urnen muss das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für 10 Jahre erworben werden. Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes erfolgt für mindestens 5 weitere Jahre.
- (9) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Die Berechnung erfolgt Tag genau.

## § 5

### Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für die folgenden Bestattungsleistungen:

a) Grundbetrag für eine Erdbestattung (180 cm tief)	696,00 €
b) Grundbetrag für eine Erdbestattung Totgeburt/Frühchen	174,00 €
c) Grundbetrag für eine Erdbestattung Kind bis 14 Jahre	348,00 €
d) Zuschlag für eine Tieferlegung (210 cm tief)	147,00 €
e) Entfernung der Grabeinfassung (Lagerung und Beschriftung)	295,00 €
f) Grundbetrag für Urnenbestattung	210,00 €
g) Öffnen und Schließen eines Grabes für Urnenbestattung	231,00 €
h) Leichenträger bei Beerdigung oder Urnenbeisetzung pro Person (soweit für die Beisetzung erforderlich)	80,00 €
i) Grabdekoration	95,00 €
j) Exhumierung und Umbettung eines Sarges	
- von Grab zu Grab innerhalb des Friedhofs	720,00 €
- bei Überführung nach auswärts	360,00 €
- bei Überführung von auswärts	360,00 €
k) Exhumierung und Umbettung einer Urne	
- von Grab zu Grab innerhalb des Friedhofs	240,00 €
- bei Überführung nach auswärts	150,00 €
- bei Überführung von auswärts	120,00 €
l) Auflösung einer Urnennische in einer Urnenwand	298,00 €

- (2) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

a) für Säрге	130,00 €
b) für Urnen	130,00 €

- (3) Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag 20,00 €
- (4) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle 196,00 €
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Der Stundensatz hierfür beträgt 48,50 €. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

- (6) Für die Ablöse eines nicht mehr im Nutzungsrecht befindlichen und in das Eigentum der Stadt Trostberg übergegangenen historischen Grabmales wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

## **§ 6 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für folgende Tätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben:

a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	20,00 €–60,00 €
b) Genehmigung zur Änderung einer Einfriedung oder sonstiger baulicher Anlagen	20,00 €–60,00 €
c) Verwaltungsgebühr bei Bestattungen	100,00 €
d) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung	45,00 €
e) Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung	45,00 €
f) Gebühr für die Genehmigung der Bestattung vor oder nach dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt	20,00 €

- (2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von 10,00 € bis 45,00 € erhoben werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.12.2022 außer Kraft.

Trostberg, den 26.09.2024

Karl Schleid  
Erster Bürgermeister